

Vater um jeden Preis? Umgangszwang und Kindeswohl

Anita Heiliger

In: Anita Heiliger/Eva-K. Hack (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, München 2008, S. 9-17

Ein Mädchen kommt ins Heim, weil es nicht beim Vater leben will....

Die 10jährige Ronja ließ sich zwei Jahre lang von ihrer Mutter zum Umgang mit dem Vater überreden, dann weigerte sie sich. Er entscheide alles allein, lüge sie an, gebe Befehle, sagt sie. Sie will segeln, lernen, spielen, Freunde treffen, nicht einfach beim Vater sein. Das Familiengericht spricht der Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Der Vater geht in die nächste Instanz und erhält die alleinige Sorge. Anschließend trägt er Ronja gegen ihren Willen aus dem Unterricht fort, verschwindet mit ihr 10 Tage ohne Nachricht an das Jugendamt oder die Mutter, sperrt sie dann in sein Haus ein, lässt ihren Schulweg bewachen, isoliert sie von ihrem sozialen Umfeld und der Mutter. Nach 4 Wochen gelingt Ronja die Flucht. In Strümpfen und ohne Jacke erreicht sie atemlos die Wohnung der Mutter. Das Jugendamt lässt sie von Polizisten aus dem Bett zerrren, Ronja wehrt sich verzweifelt. Das Kind kommt in ein Heim – der Vater ist einverstanden. Seitdem bekommt die Mutter keine Auskunft, wo Ronja ist (vgl. ebd., Walter 2007).

2005 entzog ein Gericht der Mutter 12-jähriger Zwillinge wegen Umgangsverweigerung das gesamte Sorgerecht, erlegte ihr aber zugleich die Pflicht auf, die Kinder nach dem Willen des Vaters zu versorgen und zu erziehen. Das Sorgerecht wurde auf den in Kalifornien lebenden Vater übertragen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt beim Ergänzungspfleger, der zugleich die Pflicht hat, den Vater über die Lebensverhältnisse der Kinder und Fragen des Kindeswohls zu informieren (vgl. Flüge 2006).

Frau Sch. ist mehrfach vor den Gewalttätigkeiten ihres Mannes in ein Frauenhaus geflüchtet. Von den zu Hilfe gerufenen Polizeibeamten wurde sie daran gehindert, ihr Kind mitzunehmen. Bei einem der erbettelten Besuchstermine erzählte ihr die Tochter von ihrem „Geheimnis“ mit dem Papa, dem „Schneckchen-Würmchen“-Spiel. Da der Mann dem Kind nach dem Baden die Genitalien ableckte, als es noch ein Säugling war, schaltete Frau Sch. nun sofort eine Beratungsstelle und das Jugendamt ein und brachte das Kind nicht zurück. In der folgenden Gerichtsverhandlung über den Aufenthalt der Tochter wurde die sofortige Rückgabe an den Vater angeordnet. Frau Sch. hat ihre Tochter seither nicht mehr gesehen (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003).

Zahlreiche dramatische Vorfälle im Kontext des seit 1998 geltenden Sorge- und Umgangsrechts mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall (vgl. ebd., Salgo 2005, Flüge 2006) werfen immer wieder ein grelles Schlaglicht auf die Frage: kann es einen Zwang geben zum Umgang eines Kindes mit einem Elternteil (in der Regel dem Vater) – auch gegen den Willen des Kindes, auch bei Gewalttätigkeit des Vaters gegen die Mutter (also einer Straftat) oder selbst bei sexuellem Missbrauch des Kindes?

Nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hatte sich in Einstellung und Verhalten von RichterInnen, GutachterInnen und SozialarbeiterInnen die Auffassung verbreitet, der Kontakt eines Kindes zum Vater diene grundsätzlich dem Kindeswohl und müsse auf jeden Fall erhalten oder hergestellt werden, um die Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden. Während die weitaus überwiegende Mehrzahl der Mütter nach Trennungen diesen Kontakt ermöglicht und fördert, gibt es den kleineren Teil „hochstreitiger“ Fälle, in denen die Mütter diesen Kon-

takt verweigern, um das Kind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Während vor 1998 der Erhalt der Beziehung zwischen dem Kind und der Mutter, die es emotional und materiell tagtäglich versorgt, als schützenswertes Gut betrachtet wurde, trat vor ca. 10 Jahren ein ebenso ideologie- wie folgenreicher Wandel ein: die Übernahme der sog. PAS-Theorie (vgl. Fegert 2001), die Mütter, die den Umgang verweigern als eigensüchtig, das Kindeswohl schädigend und von sich aus verweigernde Kinder als von der Mutter manipuliert etikettierte.

Erstaunlicherweise wurde diese, in wissenschaftlichen Kreisen von vorneherein infrage gestellte, Theorie ungewöhnlich rasch aufgenommen und umgesetzt, obwohl der Erfinder, der US-amerikanische Kinderpsychiater Gardner, einen Beweis der Richtigkeit seiner Theorie bis zu seinem Tod schuldig blieb (vgl. Bruch 2002). So kann dieses Phänomen der raschen Umsetzung nur zu erklären versucht werden mit der verlockenden Einfachheit stereotypen Handelns, bei der keine Hintergründe mehr eruiert, keine Auseinandersetzung mit dem Gewaltpotential vieler Väter mehr geführt werden musste und gleichzeitig: den z.T. sehr heftigen und polemischen Einmischungen und Beschwerden von Vätern ausgewichen werden konnte, die von Vaterrechtsorganisationen wie dem „Väteraufbruch“ unterstützt und beraten werden (vgl. Klaue 2004). Zum Teil skandalöse Fehleinschätzungen dieses Gewaltpotentials und dramatische Erfahrungen mit (institutionellem) Zwang und (personeller) Gewalt für Mütter und Kinder waren die Folge. Mehrere Morde an Kindern durch Väter, denen es im Zuge einer Trennung primär um die Demonstration ihrer (Verletzungs-) Macht gegenüber der Mutter ging, gehen auf dieses Konto (vgl. Salgo 2003). Dass Umgangszwang den Kontakt zwischen Kind und Vater nicht positiv, sondern negativ prägt, zeigt u.a. die Langzeituntersuchung von Wallerstein u.a. (2002), die Beziehungsabbrüche und Kontaktverweigerung feststellten.

Die neue gesetzliche Regelung des FamFG in der Kritik

Nun ist in 2007 das Gesetz der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, vgl.) vollständig neu geregelt worden (9.5.07). Anstoß dazu gaben u.a. die schlimmen Fälle von Kindesmisshandlung und –vernachlässigung im vergangenen Jahr. Rasches Handeln und Präventionsmaßnahmen sollen Folgeschäden verhindern. So begrüßenswert das Anliegen im gesamten Kontext ohne Zweifel ist, desto verwunderlicher ist hier der Einbau des Umgangsrechts, denn dabei geht es im neuen Gesetz nicht um die Frage, wie das Kind vor einem misshandelnden Elternteil geschützt, sondern nur darum, wie die Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil, in der Regel dem Vater, aufrechterhalten werden kann. Eine gestörte oder gar nicht vorhandene Beziehung wird hier nicht mitgedacht, das bekanntermaßen hohe Ausmaß von sog. „häuslicher Gewalt“ und deren Folgen für die Kinder bleibt unerwähnt. Hier klafft ein auffälliger Widerspruch zwischen den Bemühungen der Bundesregierung auf der einen Seite, Gewalt gegen Frauen einzudämmen sowie Gewalt in der Erziehung zu sanktionieren und auf der anderen Seite dem Sorge- und Umgangsrecht, denn in Letzterem hat Gewaltausübung gegen das Kind eher selten Schutzmaßnahmen zur Folge, Näherungsverbote gegen Schläger infolge des Gewaltschutzgesetzes werden sogar regelrecht ausgehebelt: Das Sorge- und Umgangsrecht bietet gewalttätigen Vätern die legale Möglichkeit, Frauen und Kinder weiterhin zu bedrohen, zu tyrannisieren, ja weiterhin psychische und körperliche Gewalt auszuüben.

Diese Problematik verschärft sich mit der Reformierung des FamFG, denn Ziele sind hier – angelehnt an das sog. „Cochemer Modell“ -, das Sorge- und Umgangsrecht rasch zu entscheiden und die Eltern zu Einvernehmen anzuhalten ungeachtet der Konfliktpotentiale (vgl. Fauth-Engel 2008, Heinke 2007). RichterInnen und GutachterInnen sollen verpflichtet wer-

den, auf Einvernehmen der Eltern hinzuarbeiten und auf die Mütter soll unmittelbarer Zwang ausgeübt werden, sich einer Beratung zu unterziehen, deren Ziel vorgegeben ist in der „Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung“ (§81 FamFG). All dem widerspricht eine ganze Phalanx von KritikerInnen. RichterInnen warnen vor der Aushebelung des hohen Gutes richterlicher Autonomie, GutachterInnen vor rechtsstaatswidriger Unterlassung der Erhebung des Kindeswohls, WissenschaftlerInnen und Betroffenenverbände verweisen auf die Schutzbedürftigkeit durch „häusliche“ Gewalt und Auseinandersetzungen traumatisierter Kinder und Mütter sowie auf die Notwendigkeit von Ruhe für Kinder und Mütter zur Erholung und Verarbeitung von Streitigkeiten und Gewalt der Expartner nach den Trennungen. Stattdessen erhöht sich sogar noch der Druck, den Umgang rasch durchzuführen ohne Berücksichtigung der damit evtl. verbundenen Fortsetzung von Traumatisierungen.

Viele Mütter resignieren angesichts der scheinbaren Aussichtslosigkeit, trotz Trennung privatem Terror zu entkommen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, als erziehungsungeeignet etikettiert zu werden und das Sorgerecht für ihr Kind zu verlieren. Diese Angst ist am allergrößten: das Kind zu verlieren, noch dazu an einen Mann, dem es nach ihrer langen Erfahrung nicht um das Kind, sondern um eine Machtgeste ihr gegenüber geht. Diese Zusammenhänge einzuschätzen, mag BehördenvertreterInnen schwer fallen, doch Sensibilität und Offenheit dafür dürfte Voraussetzung sein für die Befassung mit der Praxis des Sorge- und Umgangsrechts. Das Gegenteil ist oftmals der Fall: Berichte der Frauen über Erniedrigung, Gewalt, Psychoterror, sogar dokumentierte Vorfälle, werden ausgeblendet und auf der Folie der sog. PAS-Theorie als bloßes Bemühen interpretiert, den Umgang aus eigensüchtigen Motiven heraus zu „vereiteln“.

Mütter werden so gezwungen, ihr Kind möglicherweise (re-) traumatisierenden Kontakten auszusetzen. Das Kind fühlt sich verraten von der Person, der es vertraut, die ihm Sicherheit und Schutz bietet und fragt sie: „Warum muss ich da hin?“ Diese Frage dürfen die Mütter von Rechts wegen gar nicht ehrlich beantworten mit: „wir sind dazu gezwungen“, denn nach dem Gesetz haben sie alles zu tun, um das Kind positiv zum Umgang zu beeinflussen. Hier wird die gegen Mütter gerichtete Unterstellung, sie habe das verweigernde Kind gegen den Vater manipuliert, umgekehrt zu ihrer Verpflichtung, das Kind zu manipulieren, um es für den Vater zu stimmen – gegen ihre Überzeugung und gegen den Willen des Kindes. „Wie kann ich mein Kind noch schützen?“ ist folglich die verzweifelte Frage vieler Mütter in dringenden Hilfesuchen.

Die Ideologien der untrennbaren Familie und des Vatermythos

An diesem Punkt ist nicht mehr zu verkennen, dass entsprechendes Denken und Handeln im Sorge- und Umgangsrecht geleitet ist von der Ideologie der untrennbaren Familie (vgl. Barone 2006) und einer hohen Bedeutung des (biologischen) Vaters an sich für die Entwicklung eines Kindes (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). Konkret gelebte Väterlichkeit, Schutz des Kindes vor Gewalt, Förderung, Zuwendung, Verantwortung werden nicht vorausgesetzt! Der Wunsch der Regierung, Väter mögen sich doch endlich flächendeckend (nicht als Ausnahmen) für Kinder engagieren, konkrete Verantwortung und Versorgung für sie übernehmen, Mütter entlasten, positive Vorbilder fürsorglicher Männlichkeit werden, hat sie blind gemacht für die Realität zäher Permanenz geschlechtshierarchischer, gewaltgebundener Strukturen in privaten Beziehungen und der traditionellen geschlechtlichen Arbeitsteilung - blind genau an dem Punkt, an dem Frauen sich von Männern befreien wollen, die sie demütigen und zerstören.

Gleichberechtigung und der viel beschworene Erfolg der Frauenemanzipation werden hier ad absurdum geführt. Die Versorgungsarbeit bleibt unhinterfragt bei den Müttern, die Bestimmungsmacht bei den Vätern; die Beziehungen von Frauen zu Männern können nicht mehr wirklich beendet werden, sobald Kinder im „Spiel“ sind. „Mir wurde nicht gesagt, dass eine Frau durch das Kind ein Leben lang an diesen Mann gebunden ist“ (ebd.) beschreibt eine Mutter ihre Erfahrung, sie hätte dieses Kind sonst nicht geboren. In Zeiten des beklagten Bevölkerungsschwundes eine denkwürdige Konsequenz.

Die Meinung, der Vater an sich habe hohe Bedeutung für die gesunde Entwicklung eines Kindes erweist sich in dieser Verallgemeinerung als Ideologie, denn entscheidend ist die Qualität des Kontaktes (vgl. Fegert 2006). Schädigungen sind ausreichend dokumentiert, die Kinder durch Väter erleiden, die sie schlagen, sexuell missbrauchen, missachten und die ihre Mütter verprügeln, vergewaltigen und demütigen. Dennoch hat sich die Behauptung der grundsätzlich positiven Bedeutung des Vaters in das Denken zahlreicher sorge- und umgangsrechtsbeteiligter Personen festgesetzt und die Erkenntnis der Irrationalität ihres Handelns ist ihnen oft nicht mehr verfügbar, selbst dann nicht, wenn z.B. RichterInnen in ihren eigenen Urteilsprüchen diese Ideologie gar nicht mehr bemühen, sondern unumwunden das Recht des Vaters auf sein Kind einfordern: „auch ein Gewalttäter hat ein Recht auf sein Kind“. Damit wird offenbar, worum es eigentlich geht: um die Wiedereinführung des Vaterrechts.

Die Ideologie der untrennbaren Familie bedeutet die Absicherung männlicher Bestimmungsmacht über (Ex-)Frauen und Kinder - ganz nach dem Wunsch der Ex-Partner, denn haben sie kein Interesse nach Fortsetzung von Bestimmungsmacht, so ist nicht vorgesehen, sie zur Versorgung von Kindern zur Verantwortung zu ziehen. Der Zwang und die staatliche Kontrolle richten sich prinzipiell gegen die Frauen und letztlich gegen einen emanzipatorischen Lebensweg mit Kindern. Dies ist eine sehr kurzsichtige Strategie, denn Frauen werden sich nicht mehr massenhaft zurückdrängen lassen in die Rolle der Unterworfenen und bloßen Versorgerin (von Männern und) des Nachwuchses. Noch sind es die Frauen, die Kinder gebären, die In-Vitro-Fertilisation hat die erwünschten Erfolge trotz jahrzehntelanger Forschung nicht gebracht! Die Konsequenzen von Frauen liegen auf der Hand, wenn die gegenwärtigen Strategien nicht gestoppt werden. Kinder zu haben ist schließlich schon längst auch ohne die Bindung an Männer möglich. Aufklärung hilft, den rosa Schleier von Verliebtheiten ebenso wie von Versorgungswünschen zu lichten und Entscheidungen bei klarem Verstand zu treffen!

Angegebene Literatur:

Barone, Anne-Marie: Familienmediation und die "gute Scheidung": Die Ideologie der untrennbaren Familie, in: *Streit* 1/2006, S. 3-6

Bruch, Carol S.: Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation*. Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann, in: *FamRZ* 19/2002, S. 1304-1315

Fauth-Engel, Tanja: Die Elemente der „Cochemer Praxis“ im FGG-Reformgesetz und deren Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Eltern, in: Heiliger/Hack, München 2008

Fegert, Jörg: Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten, in: *Kind-Prax*, jetzt ZKJ-Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 1/2001, S. 3-7 und 2/2001, S. 39-42.

Fegert, Jörg: Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht, in: Ingeborg Schwenzer/Andrea Büchler: Dritte Schweizer Familienrechtstage, Bern, 2006, S. 27-52

Flügge, Sibylla: Rechtspädagogik als Risiko, in: *Familie Partnerschaft Recht (FPR)* 1/2006, S. 1-4

Klaue, Magnus: Papa unser. Die Propagandisten der Väterbewegung geben sich als Verteidiger des Kindeswohls. In Wahrheit betreiben sie die Restitution väterlicher Macht, in: *Konkret* 4/04, S. 44

Heiliger, Anita/Traudl Wischniewski (Hg.): Verrat am Kindeswohl, München 2003

Heiliger, Anita/Eva K. Hack (Hg.): Die Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. Vater um jeden Preis? München 2008

Heinke, Sabine: Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt – nicht nur ein mechanisches Problem, in: *djb. Aktuelle Informationen* 2007, H. 3, S. 35 ff

Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Umgang. in: Jörg Fegert/Uta Ziegenhain (Hg.), *Hilfen für Alleinerziehende*, Weinheim, 2003, S. 108 – 124

Salgo, Ludwig: Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts, in: *Festschrift für Dieter Schwab*, Giesecking Verlag 200

Schauka, Frank: Wie ein Mädchen, das zur Mutter wollte, gegen ihren Willen zum Vater kam, in: *Märkische Allgemeine Zeitung* v. 20.10.2007

Wallerstein, Judith S./Julia Lewis: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder, in: *FamRZ* 2/2001, S. 65 - 72

Walter, Birgit: Und bist du nicht willig... Einem Scheidungskind droht die Einweisung in ein Heim, weil es seine Wochenenden nicht beim Vater verbringen will. In: *Berliner Zeitung* v.10.02.2007